

# DER ÖSTERREICHISCHE *transporteur*

OFFIZIELLE FACHZEITSCHRIFT DES FACHVERBANDES UND DER FACHGRUPPEN DES GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBES

Österreichische Post AG - MZ20Z042092 M, Reaktor Verlag GmbH - Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien



**STUMMER KOMMUNALFAHRZEUGE**

## Unser Antrieb ist Klimaneutralität



**FINANZIERUNG ERHALTEN**

### Mobilitätsrevolution

Wir präsentieren ein Unternehmen, das bis 2030 seinen kompletten Fuhrpark auf Elektro-Lkw umstellen will. Seite 32

RETOUREN AN POSTFACH 555, 1008 WIEN





# Auf die Details achten!

*Oftmals sind es Details, die darüber entscheiden, ob ein Einspruch erfolgreich ist. Wir zeigen auf, auf was es zu achten gilt.*

**E**rhält man eine Strafverfügung, wird oft nur die Tatanlastung (Vorwurf) durchgelesen und anhand dieser beurteilt, ob die Strafe beeinsprucht werden soll oder nicht. Von welcher Behörde die Strafe kommt oder welcher Ort als Tatort angeführt ist, wird oft übersehen. Dabei sind es nicht selten genau diese Details, die einen Einspruch erfolgreich machen können.

## Wer ist zuständig?

Der erste Blick auf die Strafverfügung sollte stets dem Absender gewidmet sein. So muss in erster Linie eruiert werden von welcher Behörde die Strafe kommt und ist zu untersuchen, ob diese Behörde überhaupt für die Verfolgung der Tat zuständig ist.

Diese Zuständigkeit richtet sich nach dem Tatort, jedoch ist dieser nicht immer der Ort der Anhaltung. Bei Verstößen gegen das Kraftfahrergesetz (Fahrzeugmängel, Ladungssicherung, etc.) ist grundsätzlich jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel das Fahrzeug mit dem Mangel gelenkt wurde. Hierbei ist es auch irrelevant, ob sich die Strafe nur gegen den Lenker oder auch gegen den Zulassungsbesitzer als Verantwortlicher gemäß § 103 KFG richtet. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang bereits ausgesprochen, dass auch bei Strafen gegen den Zulassungsbesitzer stets der Ort des Lenkers

und nicht der Firmensitz als Tatort anzusehen sind.

In vielen Fällen sehen Gesetze aber besondere Regelungen hinsichtlich des Tatorts vor.

Dies ist etwa bei Übertretungen gegen das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) der Fall. In diesem Zusammenhang muss unterschieden werden, ob sich die Strafe gegen den Absender, Auftraggeber, Verpacker, Befüller, Empfänger oder Beförderer errichtet. Gemäß § 37 Abs. 7 GGBG gilt bei Strafen gegen den Beförderer als Tatort der Ort der Kontrolle. Wird jedoch, beispielsweise der Absender bestraft, kann nicht ebenfalls automatisch der Ort der Kontrolle herangezogen werden.

## Gefahrzettel fehlte ...

In einem aktuellen Fall wurde der Absender dafür bestraft, dass auf den einzelnen Versandstücken die jeweiligen Gefahrzettel gefehlt haben. Als Tatort wurde der Ort der Kontrolle angeführt. Tatsächlich handelt es sich bei einem derartigen Delikt des Absenders jedoch um ein Unterlassungsdelikt. Bei solchen GGBG-Delikten ist der Tatort immer dort anzunehmen, wo der Täter hätte handeln sollen. Im Zweifel ist dieser Ort somit der Sitz des Unternehmens, da der Beschuldigte als Geschäftsführer der Absenderfirma die entsprechenden Anweisungen zur ordnungsgemäßen Bezeichnung der Ware am Sitz des Unternehmens gibt. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang schon mehrmals ausgesprochen, dass Tatort bei Unterlassungsdelikten immer der Ort ist, an dem der Unternehmer „hätte handeln sollen“.

## Beglaubigte Abschrift

Auch im Bereich des Güterbeförderungsgesetzes gibt es derartige Konstellationen. In einem aktuellen Fall vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark wurde unserem Mandanten als Geschäftsführer eines Transportunternehmens vorgeworfen, dass dieser nicht dafür gesorgt habe, dass der Lenker eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder einen beglaubigten Auszug aus dem Gewereregister mitführt. Auch hier wurde als Tatort wieder der Ort der Kontrolle angeführt.

Wird ein Lenker belangt, weil er etwa eine Konzessionsurkunde oder Beförderungspapiere nicht ordnungsgemäß mitführt, gilt als Tatort der Ort der Anhaltung. Im gegenständlichen Fall wurde jedoch der Geschäftsführer belangt und war als Tatort somit der Sitz des Unternehmens heranzuziehen. Schlussendlich hat der Geschäftsführer nämlich am Sitz des Unternehmens dafür zu sorgen, dass alle Fahrer richtig unterwiesen werden und wissen, welche Papiere sie mitführen müssen. Tatort ist daher der Sitz des Unternehmens, an dem es unterlassen wurde, dem Fahrer die Konzessionsabschrift zu übergeben und daher ist der Unternehmenssitz als Tatort anzuführen.

Da ein Landesverwaltungsgericht im Nachhinein nicht die Zuständigkeit einer Behörde sanieren kann, bleibt nichts

anderes übrig, als das Erkenntnis aufzuheben.

## Zuständigkeit der LPD

Vom Tatort und Art der Übertretung hängt auch ab, ob zur Verfolgung die Bezirkshauptmannschaft oder die Landespolizeidirektion zuständig ist. Gemäß § 123 Abs. 1 KFG ist für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Nur im Gebiet von Gemeinden, für die die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde ist, ist die Landespolizeidirektion zuständig.

§ 8 Z 7 Sicherheitspolizeigesetz (SBG) sieht vor, dass die Landespolizeidirektion (LPD) zugleich Sicherheitsbehörde für das Gebiet der Gemeinden St. Pölten, Wiener Neustadt, Schwechat, Teile des Flughafens, Wien, Salzburg, Linz, Steyr, Wels, Klagenfurt, Villach, Innsbruck, Graz, Leoben, Eisenstadt und Rust somit für die „Statutarstädte“ ist.

Liegt der Tatort somit im Gebiet der oben angeführten Gemeinden, ist nicht die Bezirkshauptmannschaft zuständig, sondern die Landespolizeidirektion. Das bedeutet, dass die Strafverfügung oder das Straferkenntnis grundsätzlich nur von der Landespolizeidirektion kommen darf. Ausnahmen gibt es beispielsweise bei Übertretungen gegen das Arbeitszeitgesetz, welche in Wien vom Magistrat verfolgt werden.

## Abtretung, Zuständigkeitswechsel

§ 27 VStG sieht vor, dass jene Behörde örtlich zuständig ist, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Die Behörde kann das Verwaltungsstrafverfahren aber an jene sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat. Die Voraussetzungen dafür sind jedoch, dass das Verfahren hierdurch wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird und die

Behörde, an die das Verfahren abgetreten wird, sich im selben Bundesland befindet. Wird daher eine Strafe von einer Behörde erlassen, die für den angeführten Tatort nicht zuständig ist (Tatort liegt nicht im Sprengel der Behörde), kann über die Anforderung einer Aktabschrift überprüft werden, ob im behördlichen Akt eine Abtretung erfolgt ist. Liegt keine solche Abtretung vor, ist die Strafe möglicherweise bereits aus diesem Grund mit einer formellen Unrichtigkeit belastet. Selbst wenn eine Abtretung vorliegt, muss geprüft werden, ob diese formell richtig ist und alle gesetzlichen Kriterien erfüllt. Wie bereits beschrieben, ist die Abtretung nämlich nur im selben Bundesland und an die Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsbehörde des Beschuldigten zulässig.

## Lenk- und Ruhezeiten: Tatort

Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Regelungen zu Lenk- und Ruhezeiten >



## DIE AUTOREN

**Dr. Dominik Schärmer**  
Managing Partner

Schärmer + Partner Rechtsanwälte GmbH  
TRANSPORT COMPETENCE CENTER  
Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien  
Tel.: +43 1 310 02 46, Fax: +43 1 310 02 46-18  
E-Mail: kanzlei@schaermer.com  
www.transportrecht.at



**Mag. Alexej Miskovec**  
Managing Associate



## MOVING YOUR WORLD

### Gute Gründe für Schmierstoffe von FUCHS

- Garantierte OEM-Qualität  
FUCHS ist der führende Schmierstoff-Partner der Fahrzeughersteller
- Innovative Stärke  
XTL® Technologie sorgt für geringeren Kraftstoff- und Ölverbrauch
- Made in Germany  
Als Familienunternehmen bieten wir seit über 85 Jahren Kontinuität
- Individueller Service  
Enger Kontakt zu Ihrem persönlichen Außendienstpartner

[www.fuchs.com/at](http://www.fuchs.com/at)





stellte sich ganz zu Beginn der Einführung dieser Sozialvorschriften die Frage, welche Behörde insbesondere im internationalen Verkehr zur Verfolgung der Übertretungen zuständig ist. Gerade international tätige Lenker befinden sich während einer täglichen Lenktätigkeit in mehreren Ländern. Das KFG hat zunächst im § 134 Abs. 1a vorgesehen, dass österreichische Behörden sowohl Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeitenverordnung (VO 561/2006) als auch Verstöße wegen unrichtiger Bedienung des Digitachos (VO 165/2014) verfolgen können, wenn die Kontrolle in Österreich

talen Kontrollgerät ausgewertet werden, gibt es Besonderheiten. Geschwindigkeitsüberschreitungen können entweder durch Geschwindigkeitsmeseinrichtungen (Radar) oder aber auch mit dem digitalen Tachografen festgestellt werden. Wird der digitale Tachograf bei einer Kontrolle ausgelesen, darf eine Geschwindigkeitsüberschreitung nur dann angezeigt werden, wenn diese in den vorangegangenen zwei Stunden stattgefunden hat.

Da sich aus dem digitalen Tachografen nicht ergibt, an welchem Ort genau die Geschwindigkeitsüberschreitung, die

ist, jedenfalls unrichtig und ebenfalls ein formeller Fehler der Straferkenntnisses. Als Tatzeit ist damit stets der genaue Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung anzuführen, da der Beschuldigte andernfalls gar nicht nachvollziehen kann, ob die Geschwindigkeitsüberschreitung während der letzten 2 Stunden begangen wurde.

#### Tatort muss konkret sein

Schließlich gilt auch für die Umschreibung des Tatorts das Konkretisierungsgebot gemäß § 44a VStG. Die bloße Angabe, dass der Beschuldigte auf einer bestimmten Straße gefahren ist, ohne nähere Bezeichnung des Tatortes, etwa durch eine Hausnummer oder den Straßenkilometer, ist gemäß der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als nicht konkret genug anzusehen.

Auch wenn ein bestimmter Straßenzug angeführt wird, muss dieser ausreichend konkret sein. Hierzu hat der Verwaltungsgerichtshof bereits festgehalten, dass die Nennung eines Streckenabschnittes mit einer Länge von rund 1,2 Kilometer ebenfalls nicht konkret genug ist. Die ordentliche Umschreibung eines Tatorts enthält eine bestimmte Kreuzung, Hausnummer oder Streckenkilometer.

### Von Tatort und Art der Übertretung hängt auch ab, ob zur Verfolgung die Bezirkshauptmannschaft oder die Landespolizeidirektion zuständig ist.

erfolgt. Dabei war es gleichgültig, ob der Fahrer die Übertretung tatsächlich im Ausland begangen hat.

Mit der neuen Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (C-906/19) und der damit verbundenen Novellierung des KFG hat sich die Situation jedoch geändert. Von nun an darf die Behörde Verstöße gegen die VO 165/2014 nur noch verfolgen, wenn die falsche Bedienung des Tachografen in Österreich stattgefunden hat. Dies gilt somit etwa bei fehlenden Eintragungen der Ländersymbole, unterlassenen Nachträgen, Fahren mit fremder oder ohne Fahrerkarte etc.

#### Aktuelles Verfahren

In einem aktuellen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol konnten wir für unseren Mandanten bereits die komplette Aufhebung eines Straferkenntnisses erreichen, weil die Behörde nicht festgestellt hat, in welchem Land die mangelhafte Bedienung des digitalen Tachografen erfolgte.

Zusammengefasst dürfen österreichische Behörden somit weiterhin Überschreitungen der Lenkzeit oder Unterschreitung der Ruhezeit verfolgen (VO 561/2006), auch wenn diese im Ausland begangen wurden, allerdings nicht Übertretungen, die auf die falsche oder mangelhafte Bedienung des Tachografen abzielen (VO 165/2014).

#### Tatort Digitacho-Geschwindigkeit

Auch bei Strafen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, die aus dem digi-

beispielsweise schon 90 Minuten zurückliegen kann, begangen wurde, darf bei derartig festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen als Tatort der Ort der Kontrolle angeführt werden. Achtung: Ein häufiger Fehler der Behörde ist jedoch, dass auch als Tatzeit der Zeitpunkt der Kontrolle angesetzt wird. Dies



**KNACKPUNKT**  
In vielen Fällen sehen Gesetze besondere Regelungen hinsichtlich des Tatorts vor, z.B. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen.

#### Fazit

Wie dieser Artikel aufzeigt, sind auch bei der Zuständigkeit der Behörden und der Umschreibung des Tatorts zahlreiche Formalitäten zu beachten. Eine Strafe, die daher auf den ersten Blick noch so rechtmäßig aussieht, kann sich bei genauerer Untersuchung als formell unrichtig entlarven. Genau aus diesem Grund ist es wichtig, sämtliche Strafen



stets durch ausgewiesene Experten überprüfen und gegebenenfalls bekämpfen zu lassen. Ein maßgeschneiderter und wirksamer Rechtsschutz ist dabei unerlässlich, um die nachhaltige Bekämpfung der Strafen ohne Kostenrisiko zu ermöglichen.

#### HAFTUNG UND DECKUNG

### Fülle an Missverständnissen

Bei den Themen Haftung und Deckung kommt es immer wieder zu Missverständnissen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer.

Eigentlich ist es ja ganz einfach: Die „Haftung“ betrifft das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem von ihm Geschädigten – die „Deckung“ das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer. In der Praxis wird jedoch oftmals Haftung und Deckung verwechselt. Damit hat sich nun der OGH intensiv auseinandergesetzt. Anlass hierfür war ein Regressanspruch des Feuerversicherers an einen Mieter, der ohne gewerbliche Grundlage und Genehmigung eine Kfz-Werkstatt mit Hebebühne und Schweißgeräten betrieben hat. Aus dieser Tätigkeit entstand ein Schaden von über 400.000 Euro durch das Verschulden des Mieters, worauf sich der Feuerversicherer des Hauses an dem Privathaftpflicht-Versicherer zu regressieren versuchte – wozu er ja auch berechtigt ist. Der Privathaftpflichtversicherer lehnte die Deckung ab, weil die Tätigkeit des Versicherungsnehmers nicht unter die Gefahr des täglichen Lebens falle. Die Haftung bleibt dem Mieter, aber Deckung aus seinem Vertrag erlangt er keine. Der Feuerversicherer wird sich dementsprechend direkt an den Verursacher wenden müssen. Oftmals kommt es vor, dass der Versicherer schon bei der Prüfung im Vorfeld die Deckung ablehnt! Interessant ist daher, wie bei Einreichen eines Schadens diese Prüfungsmechanismen durchgeführt werden. An folgenden Punkten orientiert sich die Schadenabteilung, wobei, wenn ein Punkt nicht erfüllt ist, entfallen sämtliche nachgeordnete Prüfungen:

1. Der Vertrag wird geprüft, ob ein aufrechtes Vertragsverhältnis besteht.
2. Besteht zum Schadenzeitpunkt keine Prämienschuld?
3. Ist der Schadensfall gemäß den Bedingungen gedeckt?

#### ZUM AUTOR

**Michael Patocka**  
IRM Versicherungsmakler und -beratungs GmbH  
Börsegasse 9, 1010 Wien  
m.patocka@irm-broker.com, www.irm-broker.com

4. Liegt ein Verschulden des Versicherungsnehmers vor (wenn nicht Deckung für Abwehr gegeben)?

Danach wird der Schaden noch der Höhe nach bewertet und ob die im Vertrag vereinbarten Versicherungssummen der Höhe nach ausreichen oder nur anteilig zu bezahlen sind.

#### Auffassungsunterschiede

Damit teilen sich die Wege in der Betrachtung für den Versicherungsnehmer. Gegenüber dem Geschädigten wird ausschließlich die Frage der Haftung bestimmt, in vielen Bereichen kommt es hier vor allem in der Transportbranche immer wieder zu Auffassungsunterschieden. Denken wir nur an die CMR Versicherung, wo kein Verschulden dem Frächter angelastet werden kann, aber durch die dauerhafte Kundenbeziehung man genötigt wird, immer wieder Schäden durch den Versicherer am Kulanzweg zu übernehmen.

Die andere Seite ist das Verhältnis zum Versicherer: Hier kommt es immer wieder zu unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Deckungsgewährung – manchmal bleibt nur mehr der Weg, einen Deckungsprozess gegen den eigenen Versicherer zu führen. In diesen Prozessen geht es meist um größere Summen und ist das Vorhandensein eines Rechtsschutzvertrages mit dem Deckungsbaustein „Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen“ unbedingt zu empfehlen. Mehr zu diesem Thema auf unserer Homepage [www.irm-broker.com](http://www.irm-broker.com) im Bereich Industrie & Gewerbe.

